

Allgemeiner Preis für die Grundversorgung mit elektrischer Energie gültig ab 01.01.2024

im Verteilnetz der Stadtwerke Strom und Gas GmbH



A. Die Preise gelten für Kunden im Sinne der Grundversorgung nach dem EnWG (Haushaltskunden und sonstige Kunden mit einem Verbrauch kleiner 10.000 kWh/Jahr) und solange die Durchschnittspreisbegrenzung gemäß Ziffer B nicht greift:

Ziffer des Wortlautes der Grund- und Ersatzversorgung	- Kunden in der Grundversorgung - Nettopreise (ohne Umsatzsteuer)	Bruttopreise (incl. 19% Umsatzsteuer)
A. Für Kunden ohne Leistungsmessung.		
Verbrauchspreise (Arbeitspreis + verbrauchsabhängiger Leistungspreis)		
- ohne Schwachlastregelung	3.1 + 3.2.1	31,38 ct/kWh
- mit Schwachlastregelung:		
Hochtarif (HT)	3.1 + 3.2.1	33,28 ct/kWh
Niedertarif (NT) = Schwachlasttarif	3.5	26,78 ct/kWh
Leistungspreis fester Anteil je Kundenanlage	3.2.1	64,80 €/Jahr
Verrechnungspreise	3.4	siehe Ziffer C

B. Durchschnittspreisbegrenzung		
Höchstpreis		
in der Hochtarifzeit (HT)	3.3	47,88 ct/kWh
in der Niedertarifzeit (NT) = Schwachlastzeit	3.3	26,78 ct/kWh
Verrechnungspreise	3.4	siehe Ziffer C

C. Verrechnungspreise		
Zähler ohne Leistungsmessung		
- Wechselstromzähler	3.4	15,33 €/Jahr
- Drehstromzähler	3.4	25,76 €/Jahr
- moderne Messeinrichtungen	3.4	25,76 €/Jahr
- Entgelt für Tarifschaltung	3.4	22,05 €/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung incl. Tarifschaltung	3.4	84,70 €/Jahr
Stromwandlersatz	3.4	33,75 €/Jahr

Die Schwachlastzeit dauert bis auf weiteres: an Werktagen (Mo.-Fr.) 22:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen 0:00 – 24:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 0:00 – 06:00 Uhr des folgenden Tages. Als Sommerlastzeit gelten bis auf weiteres die Monate April mit Oktober.

Abgaben und Steuern
Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis dieses Preisblattes enthalten die Stromsteuer von netto 2,05 ct/kWh. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gemäß § 9 StromStG werden nach Vorlage der notwendigen Erlaubnis des Hauptzollamtes entsprechend berücksichtigt.

Die Arbeits- und Verbrauchspreise sowie der Höchstpreis enthalten die Höchstsätze für Konzessionsabgaben gem. § 2 KAV
-an Gemeinden bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh
-an Gemeinden bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh
-bzw. bei Schwachlastregelung: 0,61 ct/kWh (jeweils zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer).

Vereinbarungen mit Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben gezahlt werden, genießen Vorrang. Die Verbrauchspreise, die Arbeitspreise und der Höchstpreis werden dann in diesen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Ausweis der staatlich und regulatorisch veranlassten Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 StromGVV

Für Kunden ohne Leistungsmessung nach Ziffer A.1.		
ohne Schwachlastregelung (Eintarifmessung)	mit Schwachlastregelung (Zweitarifmessung)	
	Hochtarifzeit	Niedertarifzeit
Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	37,340 ct/kWh	39,600 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	77,11 €/Jahr	77,11 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	30,65 €/Jahr	56,89 €/Jahr

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Im Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt

Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	31,380 ct/kWh	33,280 ct/kWh	26,780 ct/kWh
Fester Leistungspreis pro Jahr	64,80 €/Jahr		64,80 €/Jahr
Verrechnungspreis pro Jahr (Drehstromzähler)	25,76 €/Jahr		47,81 €/Jahr

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (bei Gemeinden bis 100.000 Einwohner)	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,610 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh	0,275 ct/kWh
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,403 ct/kWh	0,403 ct/kWh	0,403 ct/kWh
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh	0,656 ct/kWh
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,590 ct/kWh	6,590 ct/kWh	6,590 ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis	41,65 €/Jahr		41,65 €/Jahr
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	16,81 €/Jahr		31,09 €/Jahr
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	11,564 ct/kWh	58,46 €/Jahr	11,564 ct/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb, Verwaltungsaufwand, Kundenservice):

am Verbrauchspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	19,816 ct/kWh	21,716 ct/kWh	16,196 ct/kWh
am verbrauchsunabhängigen Leistungs-/Verrechnungspreis	32,10 €/Jahr		39,87 €/Jahr

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile	
Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch
Konzessionsabgabe (KA)	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswege durch Versorgungsleitungen, KA-Sätze gemäß Preisblatt
EEG-Umlage	Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWK-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§19 StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung/Befreiung Stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 17 f EnWG Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab und ab 01.01.2019 auch die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 18 Umlage Abschaltbare Lasten	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zum Netzentgelt sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.stadtwerke-straubing-netz.de.